

**Satzung über die Ehrenauszeichnung
verdienter Persönlichkeiten
der Stadt Bad Frankenhausen
(Ehrenauszeichnungssatzung –
EhrenAuszeichnS-BFH)**

Vom 08.11.2021

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ehrenauszeichnungen,
Ehrenbürgerrecht
- § 2 Ausschluss von Ehrenauszeichnungen,
Rechtsanspruch auf Ehrenauszeichnung
- § 3 Ehrenbezeichnungen für Stadtrats-
mitglieder, Ortsteilratsmitglieder, für den
Bürgermeister, für Stadtbeigeordnete
und für Ortsteilbürgermeister der Stadt
Bad Frankenhausen
- § 4 Ehrenmedaillen
- § 5 Ehrenmedaille in Gold
- § 6 Ehrenmedaille in Silber
- § 7 Ehrenmedaille in Bronze
- § 8 Analoge Ehrenauszeichnungen
- § 9 Geschäftsgang bei Verleihung des
Ehrenbürgerrechtes (§ 1 Abs.1)
- § 9a Geschäftsgang bei Ehrungen
auf andere Weise (§§ 3 bis 8)
- § 10 Tragen der Ehrenauszeichnung,
Erbrecht
- § 11 Entziehung von Ehrenauszeichnungen
- § 12 Posthume Ehrenauszeichnungen
- § 13 Sprachform, Inkrafttreten,
Außerkräfttreten

§ 1

Ehrenauszeichnungen, Ehrenbürgerrecht

(1) Die Stadt Bad Frankenhausen ehrt Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende Leistungen bleibende Verdienste um das Ansehen der Stadt und das Wohl ihrer Einwohner erworben haben, mit der Ernennung zum Ehrenbürger der Stadt. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Bad Frankenhausen zu vergeben hat.

(2) Die Stadt Bad Frankenhausen kann Persönlichkeiten für hervorragende Leistungen auch auf andere Weise ehren (§§ 3 bis 8).

§ 2

**Ausschluss von Ehrenauszeichnungen,
Rechtsanspruch auf Ehrenauszeichnung**

(1) Ehrenauszeichnungen juristischer Personen und ihrer Organe sind nicht zulässig.

(2) Eine Ehrenauszeichnung natürlicher Personen posthum kommt nur unter den Voraussetzungen des § 12 in Betracht.

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrenauszeichnung besteht nicht.

§ 3

**Ehrenbezeichnungen für
Stadtratsmitglieder, Ortsteilratsmitglieder,
für den Bürgermeister,
für Stadtbeigeordnete
und für Ortsteilbürgermeister
der Stadt Bad Frankenhausen**

(1) Mitglieder des Stadtrats und Ehrenbeamte, die ihr Mandat insgesamt mindestens 25 Jahre, sowie hauptamtliche Wahlbeamte, die ihr Amt mindestens vier Wahlperioden ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

<u>Ausgeübtes Mandat/ ausgeübtes Amt</u>	<u>Ehrenbezeichnung</u>
a) Bürgermeister	Altbürgermeister oder Ehrenbürgermeister
b) Beigeordnete	Ehrenbeigeordnete
c) Stadtratsmitglied	Ehrenmitglied des Stadtrats
d) Ortsteilrats	Ehrenmitglied des Ortsteilrats
e) Ortsteilbürgermeister	Ortsteil-Alt- oder Ortsteil-Ehrenbürgermeister
f) Sonstige Ehrenbeamte	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“ oder „Alt-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(2) Verschiedene ehrenamtliche Tätigkeiten oder hauptamtlich bei der Stadt Bad Frankenhausen ausgeübte Ämter werden bei der Bemessung der Mindestzeit nach Absatz 1 zusammengerechnet; entsprechendes gilt für ehrenamtliche Tätigkeiten und hauptamtlich ausgeübte Ämter aus Zeiten vor der Eingemeindung in die Stadt Bad Frankenhausen. Parallel ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeiten werden bei der Berechnung der Zeit nach Satz 1 nur einfach angerechnet.

(3) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung nach diesem Paragraphen kann nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die zur Zeit der Ehrenauszeichnung nicht mehr Stadtratsmitglieder, Ortsteilratsmitglieder, Bürgermeister, Beigeordnete,

Ortsteilbürgermeister oder sonstige Ehrenbeamte sind.

§ 4 Ehrenmedaillen

(1) Als Ausdruck der Anerkennung hervorragender Leistungen Bad Frankenhäuser Einwohner im humanitären, sozialen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder staatsbürgerlichen Bereich verleiht die Stadt Bad Frankenhäuser Ehrenmedaillen. Personen, die sich um die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen der Stadt Bad Frankenhäuser und ihrer Partnerstadt Bad Sooden-Allendorf verdient gemacht haben, kann die Stadt Bad Frankenhäuser Partnerschaftsmedaillen verleihen.

(2) Die Ehrenmedaillen sind 3 mm stark und haben einen Durchmesser von 50 mm. Folgende Ehrenmedaillen können verliehen werden:

- a) Ehrenmedaille der Stadt Bad Frankenhäuser in Gold
Material: Silber 999/000 mit Goldüberzug 24 Karat
- b) Ehrenmedaille der Stadt Bad Frankenhäuser in Silber
Material: Silber 999/000
- c) Ehrenmedaille der Stadt Bad Frankenhäuser in Bronze
Material: Prägebronze (Kupfer-, Zinn- und Zinklegierung)

(3) Auf der Vorderseite jeder Ehrenmedaille befindet sich das Stadtwappen gemäß § 2 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Bad Frankenhäuser: Abbildung einer Burg mit breitem Torturm in der Mitte und zwei kleinen Mauertürmen an jeder Seite und quergestreiften Dächern. Im Hauptturm befindet sich ein offenes Tor und über dem Torbogen ein hochgezogenes Fallgatter. In der Toröffnung schwebt ein Schild mit einem Löwen. Abweichend von § 2 Abs.1 der Hauptsatzung ist die Farbgebung einheitlich in gold, silber oder bronze entsprechend Absatz 2 Buchstaben a) bis c). Die Rückseite der Medaille wird individuell entsprechend dem Anlass der Ehrung graviert.

§ 5 Ehrenmedaille in Gold

Die Ehrenmedaille in Gold kann verliehen werden an

- a) Goldmedaillengewinner bei Olympischen Spielen, Paralympics, Welt- oder Europameisterschaften,
- b) Gewinner von Fußballwelt- oder Fußballeuropameisterschaften,

- c) Personen, die sich um die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen der Stadt Bad Frankenhäuser und ihrer Partnerstadt Bad Sooden-Allendorf in besonders hohem Maße verdient gemacht haben (Partnerschaftsmedaille in Gold),
- d) Mitglieder des Stadtrats, der Ortsteilräte und Ehrenbeamte, die ihr Mandat insgesamt mindestens 20 Jahre, sowie hauptamtliche Wahlbeamte, die ihr Amt mindestens drei Wahlperioden ausgeübt haben,
- e) Gewinner des 1. Preises bei „Jugend forscht“,
- f) Vorsitzende von Vereinen, die das kulturelle Leben der Stadt Bad Frankenhäuser geprägt haben, nach 25-jähriger Tätigkeit als Vorsitzender,
- g) Gewerbetreibende, wenn sie ihren Betrieb ununterbrochen 75 Jahre in der Stadt Bad Frankenhäuser haben, sich in besonderem Maße für das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Stadt Bad Frankenhäuser und ihrer Ortsteile engagieren und sich mit besonderem Einsatz bzw. durch langjährige Unterstützung des Vereinslebens auszeichnen,
- h) bildende oder musische Künstler sowie Literaten, deren Bedeutung und Bekanntheit über den Bereich der Europäischen Union hinausgeht,
- i) Personen, die 20-jährige humanitäre Leistungen an schwerst hilfs- oder pflegebedürftigen Personen erbracht haben. Die zu pflegende Person und die zu ehrende Person dürfen nicht verwandt und nicht verschwägert sein.

§ 6 Ehrenmedaille in Silber

Die Ehrenmedaille in Silber kann verliehen werden an

- a) Silbermedaillengewinner bei Olympischen Spielen, Paralympics, Welt- oder Europameisterschaften,
- b) Zweitplatzierte bei Fußballwelt- oder Fußballeuropameisterschaften,
- c) Goldmedaillengewinner bei deutschen Meisterschaften,
- d) Erstplatzierte in der Fußballbundesliga,
- e) Personen, die sich um die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen der Stadt Bad Frankenhäuser und ihrer Partnerstadt Bad Sooden-Allendorf durch überdurchschnittlichen Einsatz verdient gemacht haben (Partnerschaftsmedaille in Silber),
- f) Mitglieder des Stadtrats, der Ortsteilräte und Ehrenbeamte, die ihr Mandat insgesamt mindestens 15 Jahre, sowie hauptamtliche Wahlbeamte, die ihr Amt

- mindestens zwei Wahlperioden ausgeübt haben,
- g) Gewinner des 2. Preises bei „Jugend forscht“,
 - h) Vorsitzende von Vereinen, die das kulturelle Leben der Stadt Bad Frankenhausen geprägt haben, nach 20-jähriger Tätigkeit als Vorsitzender,
 - i) Gewerbetreibende, wenn sie ihren Betrieb ununterbrochen 50 Jahre in der Stadt Bad Frankenhausen haben, sich in besonderem Maße für das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Stadt Bad Frankenhausen und ihrer Ortsteile engagieren und sich mit besonderem Einsatz bzw. durch langjährige Unterstützung des Vereinslebens auszeichnen,
 - j) bildende oder musische Künstler sowie Literaten, deren Bedeutung und Bekanntheit über den Bereich der Bundesrepublik Deutschland hinausgeht,
 - k) Personen, die 15-jährige humanitäre Leistungen an schwerst hilfs- oder pflegebedürftige Personen erbracht haben. Die zu pflegende Person und die zu ehrende Person dürfen nicht verwandt und nicht verschwägert sein.

§ 7 Ehrenmedaille in Bronze

Die Ehrenmedaille in Bronze kann verliehen werden an

- a) Teilnehmer an Olympischen Spielen, Paralympics, Welt- oder Europameisterschaften,
- b) Drittplazierte bei Fußballwelt- oder Fußballeuropameisterschaften,
- c) Silbermedaillengewinner bei deutschen Meisterschaften,
- d) Zweitplazierte in der Fußballbundesliga,
- e) Sportler der höchsten thüringischen Leistungsklasse,
- f) Personen, die sich um die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen der Stadt Bad Frankenhausen und ihrer Partnerstadt Bad Sooden-Allendorf verdient gemacht haben (Partnerschaftsmedaille in Bronze),
- g) Mitglieder des Stadtrats, der Ortsteilräte und Ehrenbeamte, die ihr Mandat insgesamt mindestens 10 Jahre, sowie hauptamtliche Wahlbeamte, die ihr Amt mindestens eine volle Wahlperiode ausgeübt haben,
- h) Gewinner des 3. Preises bei „Jugend forscht“,
- i) Vorsitzende von Vereinen, die das kulturelle Leben der Stadt Bad Frankenhausen geprägt haben, nach 15-jähriger Tätigkeit als Vorsitzende,
- j) Gewerbetreibende, wenn sie ihren Betrieb ununterbrochen 25 Jahre in der Stadt Bad

- Frankenhausen haben, sich in besonderem Maße für das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Stadt Bad Frankenhausen und ihrer Ortsteile engagieren und sich mit besonderem Einsatz bzw. durch langjährige Unterstützung des Vereinslebens auszeichnen,
- k) bildende oder musische Künstler sowie Literaten von hoher Bedeutung und hohem Bekanntheitsgrad innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
- l) Personen, die 10-jährige humanitäre Leistungen an schwerst hilfs- oder pflegebedürftigen Personen erbracht haben. Die zu pflegende Person und die zu ehrende Person dürfen nicht verwandt und nicht verschwägert sein.

§ 8 Analoge Ehrenausszeichnungen

(1) Die Verleihung von Ehrenmedaillen in Bronze, Silber oder Gold an Persönlichkeiten, deren hervorragende Leistungen nicht in den §§ 5 bis 7 aufgeführt sind, soll analog der in diesen §§ festgelegten Auszeichnungskriterien erfolgen.

(2) Jährlich erfolgt die Verleihung des „Ehrenpreises der Stadt Bad Frankenhausen für vorbildliches ehrenamtliches Engagement“. Der Ehrenpreis soll jeweils in den Kategorien

- Einzelperson sowie
- Verein, Unternehmen und Einrichtung

vergeben werden. Der Preis ist in der Kategorie „Einzelperson“ mit 100,00 € dotiert. In der Kategorie Verein, Unternehmen und Einrichtung ist grundsätzlich keine Dotierung vorgesehen. Davon ausgenommen ist die Ehrung von Vereinen. Die Dotierung für Vereine soll 150,00 € betragen. Die Geehrten erhalten eine Ehrenurkunde und sind in das Ehrenbuch der Stadt Bad Frankenhausen einzutragen. Die Ehrung findet in würdiger Form im Rahmen der Ehrenamtsgala statt. Über die Auszeichnung entscheidet der Stadtrat nach Aussprache im nichtöffentlichen Teil einer Stadtratssitzung in geheimer Abstimmung. Vorschläge für die Auszeichnung mit dem "Ehrenpreis der Stadt Bad Frankenhausen für vorbildliches ehrenamtliches Engagement" können Bürger der Stadt Bad Frankenhausen sowie Vereine, Unternehmen und Institutionen mit Sitz in Bad Frankenhausen unterbreiten. Pro Kategorie können nur jeweils zwei Vorschläge abgegeben bzw. unterstützt werden. Pro Kalenderjahr können maximal zwei Einzelpersonen sowie maximal zwei Vereine, Unternehmen und Institutionen geehrt werden.

Vorschläge sind spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres der Vergabe des Preises schriftlich einzureichen und zu begründen. 13 Gemeinsame Vorschläge sind möglich. Ausgenommen von der Ehrung nach Absatz 2 sind der Bürgermeister sowie die Mitglieder des Stadtrates, sofern die Ehrung auf die Würdigung dieser Ämter und Funktionen abzielt.

(3) Über die Ehrenpreisträger der Stadt Bad Frankenhausen für vorbildliches ehrenamtliches Engagement nach Absatz 2 entscheidet der Stadtrat im nichtöffentlichen Teile einer Stadtratssitzung in geheimer Abstimmung. Jedes stimmberechtigte Stadratsmitglied hat zwei Stimmen. Die beiden vorgeschlagenen Personen mit den höchsten Stimmenzahlen werden geehrt. Im Zweifelsfall (Stimmgleichheit) findet ein zweiter Abstimmungsgang unter den vorgeschlagenen Personen mit gleicher Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Abstimmungsgang entscheidet abschließend das Los.

§ 9

Geschäftsgang bei der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (§ 1 Absatz 1)

(1) Zum Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nach § 1 Absatz 1 bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrats.

(2) Antragsberechtigt sind der Bürgermeister, die Fraktionen und jedes einzelne Stadratsmitglied – für den Antrag auf Ernennung zum Ehrenbürger von Einwohnern eines Ortsteiles außerdem deren Ortsteilbürgermeister nach Vorberatung durch den Ortsteilrat.

(3) Die Beratung des Antrages über die Ernennung zum Ehrenbürger findet nach dessen Vorberatung im Ausschuss für Kur, Kultur und Tourismus sowie im Haupt- und Finanzausschuss in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrats statt. Der Beschluss über die Ernennung zum Ehrenbürger ist frühestens in der nächsten ordentlichen Stadtratssitzung nach der Beratung im Stadtrat zulässig.

(4) Der Beschluss des Stadtrats über die Ehrenauszeichnungen erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung.

(5) Das Ehrenbürgerrecht (§ 1) wird im Rahmen einer öffentlichen Sondersitzung (Festsitzung) des Stadtrats oder im Rahmen eines Neujahrsempfanges des Bürgermeisters verliehen. Die Ernennung zum Ehrenbürger erfolgt unter Aushändigung einer Ehrenurkunde und unter Eintragung des

Geehrten in das Ehrenbuch der Stadt Bad Frankenhausen. In der Ehrenurkunde und im Ehrenbuch sind die Verdienste des Auszuzeichnenden und der Verleihungsbeschluss des Stadtrats zu dokumentieren. Die Ehrenurkunde ist vom Bürgermeister, die Ehrenseite im Ehrenbuch von dem Geehrten zu unterzeichnen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes schließt die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Bad Frankenhausen in Gold mit ein.

(6) Ehrenbürger sollen zu den öffentlichen Festveranstaltungen der Stadt Bad Frankenhausen geladen werden. Weitere Rechte werden durch das Ehrenbürgerrecht nicht begründet.

§ 9a

Geschäftsgang bei Ehrenauszeichnungen auf andere Weise (§§ 3 bis 8)

(1) Zum Beschluss über die Ehrenauszeichnungen nach den §§ 3 bis 8 Absatz 1 bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats. Das Verfahren beim Ehrenpreis der Stadt Bad Frankenhausen für vorbildliches ehrenamtliches Engagement (§ 9a Absatz 2) bestimmt sich nach § 9a Absatz 3.

(2) Antragsberechtigt sind der Bürgermeister, die Fraktionen und jedes einzelne Stadratsmitglied, bei Ehrungen nach den §§ 3 bis 8 von Einwohnern eines Ortsteiles außerdem deren Ortsteilbürgermeister.

(3) Der Antrag auf Ehrung nach den §§ 3 bis 8 wird vorberaten im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Ausschuss für Kur, Kultur und Tourismus.

(4) Der Beschluss des Stadtrats über die Ehrenauszeichnungen erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung.

(5) Ehrenauszeichnungen nach den §§ 3 bis 8 erfolgen in feierlicher Form in einer Ehrenamtsgala oder in anderem angemessenen Rahmen unter Eintragung des Geehrten in das Ehrenbuch der Stadt Bad Frankenhausen. In der Ehrenurkunde sind die Verdienste des Auszuzeichnenden und der Verleihungsbeschluss zu dokumentieren. Die Ehrenurkunde ist vom Bürgermeister zu unterzeichnen.

§ 10

Tragen der Ehrenauszeichnung, Erbrecht

Das Recht zum Tragen einer Ehrenmedaille der Stadt Bad Frankenhausen steht nur dem Geehrten zu. Beim Tode des Geehrten gehen die Ehrengaben (Ehrenmedaillen),

Ehrenbürgerbriefe, Ehrenurkunden) in das Eigentum der Erben über. Die Erben sollen die Ehrengaben achten und bewahren, dürfen die Auszeichnungen aber selber nicht tragen. Die Ehrengaben dürfen weder verschenkt noch auf andere Weise veräußert werden; ausgenommen von diesem Veräußerungsverbot ist eine Veräußerung an die Stadt Bad Frankenhausen (z.B. Regionalmuseum, Stadtarchiv).

§ 11

Entziehung von Ehrengaben

Die Stadt Bad Frankenhausen kann das Ehrenbürgerrecht (§ 1 Absatz 1), die Ehrenbezeichnungen nach § 3 sowie die Ehrenmedaillen nach den §§ 4 bis 8 wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten entziehen. § 9 Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnungen gelten als verwirkt, wenn der Geehrte kraft Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert. In den Fällen der Sätze 1 und 3 sind die Ehrengaben umgehend an die Stadt Bad Frankenhausen zurückzugeben.

§ 12

Posthume Ehrengaben

Zur Ehrung und zum Gedenken verstorbener Persönlichkeiten, die sich nachhaltig um das Ansehen der Stadt und das Wohl ihrer Bürger Verdienste erworben haben, kann der Stadtrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder Straßen, Wege, Plätze und öffentliche Gebäude nach ihnen benennen. § 9 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Zweiten Unterabschnittes der Thüringer Kommunalordnung über den Geschäftsgang des Stadtrats und seiner Ausschüsse.

§ 13

Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten alle Geschlechter.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrengabensatzung der Stadt Bad Frankenhausen vom 10. Mai 2010, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrenauszeichnung verdienter Persönlichkeiten der Stadt Bad Frankenhausen vom 2. November 2012, außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 08.11.2021

Stadt Bad Frankenhausen

Strejc
Bürgermeister



Beschluss-Nr: 328-19/21

Genehmigung: 01.11.2021

Veröffentlichung im Amtsblatt am 17.11.2021